



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Sinnverschiedenheit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

eine der Endstufen der Bedeutungsentwicklung (Stufe 4). Alle vorhergehenden Wandlungsvorgänge, die Herbert Meyer braucht, müßten sich in der altsächsischen Zeit, die vor der Aufzeichnung des Heliands liegt und deshalb in schriftlosen Jahrhunderten vollzogen haben.

Gegen die Annahme einer solchen Verwechslungsbildung innerhalb der mündlichen Rede hege ich vier Bedenken.

3. Die Annahme der Verwechslung ist mir deshalb unwahrscheinlich, weil in der fraglichen Zeit die beiden Worte verschieden lauteten, das eine einsilbig, das andere zweisilbig mit einem verbindenden h-Laut. Gewiß ist mahal später zu einem einsilbigen Worte zusammengezogen worden. Aber sicher erst später, da wir sonst eben handmal und nicht die zweisilbigen Formen finden würden. Nur die Verwechslung mit einem noch zweisilbigen Worte kann es erklären, daß das Ergebnis die zweisilbige Form mit zwischenstehenden h-Laut gewesen ist. Die lautliche Verschiedenheit muß also zur Zeit der Verwechslung bestanden haben. Aber sie nimmt zugleich der Verwechslung die Wahrscheinlichkeit. Weshalb sollte man verwechselt haben? Die Volksetymologie bei Fremdworten oder unverständlich gewordenen alten Worten bietet keine Analogie. Denn das einsilbige mal (Zeichen) war kein Fremdwort, sondern die ganze Zeit hindurch üblich. Deshalb konnte ein handmal jederzeit als Zusammensetzung mit mal (Zeichen) verstanden werden.

4. Die Annahme einer Verwechslung wird ferner dadurch ausgeschlossen, daß das Wort in der mündlichen Rede nur in einem Zusammenhange auftrat, der die Verwechslung verhinderte. Deshalb gebrauchen wir heute gleichlautende Worte mit verschiedener Bedeutung in großem Umfange, ohne daß eine allgemeine Verwechslung eintritt. Wir gebrauchen z. B. heute dasselbe Wort „Gericht“ für das Sozialgebilde (judicium) und für einen Speisegang (cibus). Wer dieses Wort alleinstehend, z. B. in einem Wortverzeichnis (Vocabularium) findet, kann nicht wissen, an welche Bedeutung gedacht ist. Aber in der mündlichen Rede (und auch in der schriftlichen Darstellung) schließt der Zusammenhang das Mißverständnis aus. Das Wort Gericht habe ich mein Leben lang in beiden Bedeutungen gebraucht und von andern gehört. Von der Gefahr einer Verwechslung habe ich nicht das mindeste gemerkt. Auch nie von einer solchen Verwechslung gehört. Sie ist mir offen ge-

standen nicht recht denkbar. Auch bei mal und mahal war die Bedeutungsverschiedenheit so groß, daß der Zusammenhang Klarheit schaffen mußte. Nur bei isolierter Wahrnehmung, z. B. in Wortverzeichnissen und deshalb bei Übersetzungen, lag die Möglichkeit von Mißverständnissen vor. Aber diese Irrtumsquellen kommen ja für unser Problem der Wortentstehung nicht in Betracht. Wir dürfen nur die mündliche Rede ins Auge fassen.

5. Die Verwechslung des Grundworts kann für zusammengesetzte Worte schon durch die Determinante ausgeschlossen sein. Das bestimmende Wort ergibt auch einen Zusammenhang, der ebenso wie die Vorstellungsfolge in der Rede jedes Mißverständnis von vornherein ausschließen kann. Wer heute das Wort „Eintopfgericht“ auch ohne Satzzusammenhang wahrnimmt, wird doch nicht in Versuchung geraten, an Gericht im Sinne von iudicium zu denken, ebensowenig bei dem Worte „Oberlandesgericht“ an einen Speisegang. Auch bei dem Bestimmungswort hand = manus in handmal mußte die verdeutlichende Wirkung vorliegen und zwar fast in demselben Umfange wie bei den gebrauchten Beispielen. Zwischen den Vorstellungen manus und concio besteht, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine „Verbindungsfeindschaft“ und umgekehrt zwischen den Vorstellungen manus und signum eine ausgesprochene Verbindungsneigung (Affinität). Unsere Wissenschaft hat sich ein Jahrhundert hindurch bemüht, handmahal als eine Verbindung von manus mit concio oder iudicium zu verstehen. Bis jetzt ohne jeden Erfolg⁴⁸⁾. Immer wieder schließen die Forscher aus der Vorstellung manus auf ein verbundenes Mal(Zeichen). Diese Beziehungen zwischen den Sachvorstellungen mußten auch bei unseren Vorfahren vorhanden und wirksam sein. Sie mußten es verhindern, daß ein hand-mal als handmahal verstanden wurde, während sie die umgekehrte Verwechslung geradezu herausforderte. Keine der bisher versuchten Erklärungen für Handzeichen und keine der angeblich ursprünglichen Bedeutungen ergibt die Möglichkeit einer Verwechslung mit mahal. Wenn Herbert Meyer meint, daß die Gerichtssäule deshalb hantmal genannt wurde, weil die Geschlechtsmitglieder bei dem Schwure die Hand an diese Säule anlegten, so war doch die körperliche Vorstellung ein für die Gesamtvorstellung unentbehrliches Element. Es ist nicht verständlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte, diese Säule deswegen als eine Art

48) Vgl. über Versuche unten § 55.